



Unterrichtung

Staatskanzlei und Ministerium für Kultur

Magdeburg, 3. Juli 2019

Stellungnahme der Landesregierung zum XIII. und XIV. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz für den Zeitraum vom 1. April 2015 bis 5. Mai 2018 (Drs. 7/3361)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß § 22 Abs. 4a Satz 2 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) die

Stellungnahme der Landesregierung zum XIII. und XIV. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz für den Zeitraum vom 1. April 2015 bis 5. Mai 2018 (Drs. 7/3361)

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung
Markus Kreye

Verfügung der Präsidentin des Landtages von Sachsen-Anhalt:

Die Unterrichtung des Landtages erfolgt gemäß § 54 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtages (GO.LT).

Gemäß § 40 Abs. 1 GO.LT überweise ich die Stellungnahme zur Beratung und zur Berichterstattung an die Ausschüsse für Inneres und Sport (federführend), für Recht, Verfassung und Gleichstellung, für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Medien, für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung, für Bildung und Kultur, für Arbeit, Soziales und Integration, für Landesentwicklung und Verkehr und für Finanzen.

Hinweis: *Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.*

(Ausgegeben am 12.07.2019)

**Stellungnahme der Landesregierung zum
XIII. und XIV. Tätigkeitsbericht
des Landesbeauftragten für den Datenschutz
für den Zeitraum vom 1. April 2015 bis 5. Mai 2018
(LT-Drs. 7/3361)**

Inhalt

	Vorbemerkungen	- 4 -
Zu Nr. 3.1.1	Datenschutz-Grundverordnung	- 5 -
Zu Nr. 3.1.2	JI-Richtlinie	- 8 -
Zu Nr. 3.1.4	DSG LSA	- 9 -
Zu Nr. 3.1.5	Beschäftigtendatenschutz	- 9 -
Zu Nr. 4.2	Das neue Landesnetz – ITN-XT – rückt in weite Ferne	- 10 -
Zu Nr. 4.3	Informationssicherheitsleitlinie – noch immer nicht verabschiedet ..	- 11 -
Zu Nr. 4.4	E-Government-Gesetzgebung in Sachsen-Anhalt	- 12 -
Zu Nr. 4.5	IT-Planungsrat – neue Anforderungen erfordern neue Strukturen ...	- 17 -
Zu Nr. 4.9	Verschlüsselung im Landesportal und beim Kontaktformular	- 17 -
Zu Nr. 4.10	Sicherheit bei Web-Anwendungen und Portalen	- 18 -
Zu Nr. 4.11	Warum die Landesverwaltung Transportverschlüsselung für E-Mails benötigt	- 19 -
Zu Nr. 5.5	Rundfunk-Staatsverträge	- 19 -
Zu Nr. 6.3	Kontrolle der Falldatei Rauschgift	- 21 -
Zu Nr. 6.6	Gemeinsames Kompetenz- und Dienstleistungszentrum für polizeiliche Telekommunikationsüberwachung	- 22 -
Zu Nr. 8.2	Elektronischer Rechtsverkehr in der Justiz	- 23 -
Zu Nr. 8.3	PPP-Projekt Justizvollzugsanstalt Burg	- 24 -
Zu Nr. 9.2.1	Behördliche Datenschutzbeauftragte in Schulen	- 24 -
Zu Nr. 9.2.4	Medienkompetenz	- 25 -
Zu Nr. 9.2.5	Bildungspartnerschaft mit Microsoft	- 27 -
Zu Nr. 9.2.6	Umsetzung des Berufsorientierungsprogramms des Bundes	- 28 -
Zu Nr. 9.2.8	Informationsaustausch zwischen Schule und Ausbildungsbetrieb .	- 28 -
Zu Nr. 9.2.10	Lehrkräfteeinstellungsverfahren	- 29 -
Zu Nr. 10.1.6	Klinisches Krebsregister Sachsen-Anhalt	- 30 -

Zu Nr. 10.1.7	Auswertung der Prüfung der Webshops bei Apotheken – Medikamentenbestellung mithilfe von WhatsApp	- 30 -
Zu Nr. 10.2.7	Zugriff auf Entwicklungsdokumentationen in Kindertagesstätten .	- 31 -
Zu Nr. 12.6	Veröffentlichung personenbezogener Daten im Ratsinformationssystem	- 32 -
Zu Nr. 12.7	Asylbewerbermanagementsystem Sachsen-Anhalt	- 32 -
Zu Nr. 12.9	Reisegewerbe	- 33 -
Zu Nr. 12.12	Telearbeit für eine kommunale Statistikstelle	- 34 -
Zu Nr. 14.1.6	Videoüberwachung in öffentlichen Verkehrsmitteln	- 34 -
Zu Nr. 14.2	Videoüberwachung an Schulen	- 35 -
Zu Nr. 15.1	VEMAGS-Staatsvertrag – Neuer Entwurf	- 36 -
Zu Nr. 15.2	Autonomes Fahren	- 36 -

Vorbemerkungen

Die Landesregierung legt dem Landtag diese Stellungnahme zum XIII. und XIV. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz (LfD) auf Grund der Verpflichtung nach § 22 Abs. 4a Satz 2 des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) in der bis zum 5. Mai 2018 geltenden Fassung vor. Für künftige Tätigkeitsberichte des Landesbeauftragten ist die Landesregierung nicht mehr gesetzlich verpflichtet, eine Stellungnahme abzugeben. Die Regelung des § 22 Abs. 4a DSG LSA ist vor dem Hintergrund der neuen europäischen Berichtspflichten mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Organisationsfortentwicklung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und zur Änderung des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt (OrgFEG) vom 21. Februar 2018 (GVBl. LSA S. 10) für Berichtszeiträume ab dem 6. Mai 2018 weggefallen.

Wie in der Vergangenheit zeigt der LfD auch in seinem XIII. und XIV. Tätigkeitsbericht in bewährter Form gangbare Wege auf, zu einem angemessenen Ausgleich zwischen der wirksamen Erfüllung staatlicher Aufgaben und der Wahrnehmung der Persönlichkeits- und Freiheitsrechte zu kommen. Die Landesregierung und die verantwortlichen Stellen in der Landesverwaltung sind sich angesichts der sich immer schneller fortentwickelnden Verarbeitungs- und Verknüpfungsmöglichkeiten von personenbezogenen und sonstigen Daten der ständig wachsenden Bedeutung des Datenschutzes bewusst.

Die Landesregierung dankt dem LfD für die geleistete Arbeit und die konstruktive Zusammenarbeit sowie für seine Bereitschaft, das Amt über das Ende seiner zweiten Amtszeit hinaus bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen. Die Landesregierung wird im Rahmen der Fortentwicklung des Datenschutzrechts und der Klärung von Rechtsfragen auch künftig den besonderen Sachverstand des LfD nutzen.

Eine Befassung mit den Ausführungen des LfD erfolgt insbesondere zu denjenigen Themen, bei denen auf aktuelle Entwicklungen im Recht oder in der Praxis einzugehen ist, eine Positionsbestimmung der Landesregierung noch ausstand oder zwischen dem LfD und der Landesregierung Auffassungsunterschiede bestehen. Verzichtet wird generell auf Ausführungen zu Punkten, die der LfD abschließend dargestellt hat und bei denen erkennbar kein Anlass für ergänzende Äußerungen oder weitere Handlungen der Landesregierung oder der betroffenen öffentlichen Stellen besteht. Sofern zu einzelnen Punkten nichts ausgeführt wurde, sind die Anmerkungen des Landesbeauftragten zur Kenntnis genommen worden.

Soweit nachfolgend nicht ausdrücklich etwas anderes erwähnt ist, bezieht sich die Stellungnahme auch im Hinblick auf laufende Vorhaben ausschließlich auf den Berichtszeitraum. Aus Achtung vor den Parlamenten äußert sich die Landesregierung grundsätzlich nicht zu kritischen Aussagen des LfD, die bereits verabschiedete Bundes- oder Landesgesetze, EU-Rechtsakte oder internationalen Abkommen betreffen.

Zu Nummer 3.1.1

Datenschutz-Grundverordnung

Der LfD stellt die Entwicklung des europäischen Datenschutzrechts ergänzend zu seinen Ausführungen zu Nummer 1.1 dar und weist darauf hin, dass die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen sicherstellen müssen, dass sie die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO) und gegebenenfalls des Bundesdatenschutzgesetzes in der ab 25. Mai 2018 geltenden Fassung (BDSG 2018) umgesetzt haben. Dabei sei es besonders wichtig, von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Prozesse und Strukturen sowie die Datenschutzorganisation zu überprüfen.

Der Landesregierung sind diese Problemfelder und deren Bedeutung bekannt. Sie hat bereits seit 2015 gemeinsam mit dem LfD die Umsetzung der Vorgaben der DS-GVO, die seit dem 25. Mai 2018 unmittelbar geltendes Recht ist, und der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (JI-Richtlinie), die bis zum 6. Mai 2018 in deutsches Recht umzusetzen war, vorbereitet.

Wesentlicher Teil der Vorbereitung war der Beschluss der Landesregierung vom 10. Januar 2017, mit dem zur Koordinierung des weiteren Vorgehens bei der Anpassung des allgemeinen und des bereichsspezifischen Datenschutzrechts an die Vorgaben der DS-GVO und der JI-Richtlinie ab dem 1. Februar 2017 ein zunächst auf zwei Jahre befristeter interministerieller Arbeitskreis unter Leitung des Ministeriums für Inneres und Sport eingerichtet wurde. Zwischenzeitlich wurde die Befristung um ein Jahr verlängert.

Der „Interministerielle Arbeitskreis zur Koordinierung des weiteren Vorgehens zur Anpassung des allgemeinen und des bereichsspezifischen Datenschutzrechts“ (IMA Datenschutz) hat sich am 15. Februar 2017 konstituiert und 16 Sitzungen bis Ende Mai 2019 durchgeführt. Ihm gehört jeweils mindestens ein Vertreter der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur, der übrigen Fachressorts und des LfD an. Ab der zehnten Sitzung hat auch jeweils ein Vertreter der Landtagsverwaltung und des Landesrechnungshofs als Gast an den Sitzungen teilgenommen.

Gegenstand der Sitzungen war regelmäßig der Stand der Anpassung des allgemeinen und bereichsspezifischen Datenschutzrechts im Bund, in Sachsen-Anhalt und in den anderen Ländern. Darüber hinaus wurden Koordinationsaufgaben wahrgenommen und datenschutzrechtliche Einzelfragen erörtert.

Sachsen-Anhalt hat sich, wie der Bund, bei der Anpassung seiner datenschutzrechtlichen Regelungen an das neue europäische Datenschutzrecht für ein Verfahren mit mehreren Stufen entschieden.

Mit dem OrgFEG, dem Sechsten Medienrechtsänderungsgesetz vom 29. März 2018 (GVBl. LSA S. 22) und dem Gesetz zum Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk zum Zwecke der Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG vom 15. Mai 2018 (GVBl. LSA S. 52) hat Sachsen-Anhalt zunächst die obligatorischen Öffnungsklauseln in Art. 54 DS-GVO (Errichtung der Aufsichtsbehörde) und Art. 85 DS-GVO (Verarbeitung und Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit) ausgefüllt. Daneben wurde als bereichsspezifisches Datenschutzrecht bereits das Schulgesetz angepasst.

Damit war zum Ende der Umsetzungsfrist der JI-Richtlinie am 6. Mai 2018 und zum Inkrafttreten der DS-GVO am 25. Mai 2018 in Sachsen-Anhalt der grundlegende Gesetzgebungsauftrag aus beiden Vorschriften erfüllt. Das angepasste DSGVO LSA setzt nun bis zu seiner endgültigen Ablösung die JI-Richtlinie um und füllt die DS-GVO aus.

In einer zweiten Stufe sollen durch ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 und zur Anpassung von bereichsspezifischen Datenschutzvorschriften an die Richtlinie (EU)

2016/680 sowie zur Regelung der Datenschutzaufsicht im Bereich des Verfassungsschutzes (JI-RL-UAnpG LSA, LT-Drs. 7/3207) diejenigen Teile des DSG LSA abgelöst werden, die in den Anwendungsbereich der JI-Richtlinie fallen. Das weitere Verfahren hierzu ist unter Nummer 3.1.2 dargestellt.

In einer dritten Stufe soll das DSG LSA durch ein Gesetz zur Ausfüllung der Verordnung (EU) 2016/679 und zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts in Sachsen-Anhalt (Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt - DSAG LSA) abgelöst werden. Dieses Ablösungsgesetz ist als Artikel 1 in dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts in Sachsen-Anhalt an das Recht der Europäischen Union (DSAnpG EU LSA) enthalten. Die Landesregierung hat diesen Gesetzentwurf mit insgesamt 14 Artikeln am 11. Dezember 2018 in den Landtag eingebracht (LT-Drs. 7/3826). Im Rahmen des DSAnpG EU LSA sollen auch folgende Gesetze und Verordnungen geändert werden:

- das Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und die Landeswahlordnung,
- das Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt,
- die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt,
- das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt,
- das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt,
- das Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundesmeldegesetz,
- das Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt,
- das Dolmetschergesetz des Landes Sachsen-Anhalt,
- das Archivgesetz Sachsen-Anhalt und
- das Landesstatistikgesetz Sachsen-Anhalt.

Daneben planen die Ressorts die Anpassung weiterer bereichsspezifischer Datenschutzvorschriften. Zu nennen sind hier zum Beispiel der Entwurf eines Justizvollzugsdatenschutzumsetzungsgesetzes (JVollzDSUG LSA, LT-Drs. 7/3858, vgl. auch Nummer 3.1.2) und der Entwurf eines Dienstrechtlichen Datenschutzanpassungsgesetzes (DRDSAnpG LSA, LT-Drs. 7/4107). Der IMA Datenschutz wird die Anpassungsgesetzgebung bis zu deren Abschluss begleiten.

Ungeachtet dessen wäre es aus Sicht der Landesregierung wünschenswert, wenn der LfD als unabhängige Aufsichtsbehörde zum Beispiel einen Leitfaden zur Information aller öffentlichen Stellen des Landes Sachsen-Anhalt herausgeben würde, aus dem die öffentlichen

Stellen mit hinreichender Verbindlichkeit die jeweilige Rechtsauffassung der Aufsichtsbehörde zum europäischen Datenschutzrecht entnehmen könnten.

Zu Nummer 3.1.2

JI-Richtlinie

Der LfD stellt den Sachstand zur Umsetzung der JI-Richtlinie dar, die am 5. Mai 2016 in Kraft getreten ist und zum 6. Mai 2018 in nationales Recht umzusetzen war.

Der LfD weist dazu folgerichtig darauf hin, dass eine erste Teilumsetzung der Richtlinie zunächst mit dem OrgFEG realisiert worden sei. Im Nachgang dazu habe die Landesregierung im Juli 2018 dem Landtag den Entwurf eines JI-RL-UAnpG LSA vorgelegt (LT-Drs. 7/3207).

Dieser Entwurf befindet sich nach wie vor in der parlamentarischen Beratung.

Soweit der LfD dazu ergänzend ausführt, dass die Landesregierung für den Bereich des Justizvollzuges (insbesondere Untersuchungshaft, Strafhaft, Jugendstrafhaft, Sicherungsverwahrung und Jugendarrest) trotz des Fristablaufes der Umsetzungsvorgabe am 6. Mai 2018 keinen Gesetzentwurf vorgelegt habe, entspricht dies nicht mehr dem aktuellen Stand.

Die Landesregierung hat im Januar 2019 zur Umsetzung der Richtlinie für den Bereich Justizvollzug, insbesondere für den Vollzug der Untersuchungshaft, der Strafhaft, der Jugendstrafhaft, der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und des Jugendarrestes, den Entwurf eines JVVollzDSUG LSA in den Landtag eingebracht (LT-Drs. 7/3858).

Mit dem Gesetzentwurf erfolgt die Abgrenzung der Tätigkeiten der Justizvollzugsbehörden im Hinblick auf die Anwendung der JI-Richtlinie und der DS-GVO ausschließlich aufgabenbezogen. Verarbeiten die Justizvollzugsbehörden personenbezogene Daten zu vollzuglichen Zwecken, zum Verhüten oder Verfolgen von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten oder zum Abwehren von Gefahren im Zusammenhang mit diesen Zwecken, unterfallen diese Tätigkeiten ausnahmslos dem Anwendungsbereich der JI-Richtlinie.

Auch dieser Entwurf befindet sich derzeit noch in der parlamentarischen Beratung.

Zu Nummer 3.1.4

DSG LSA

Der LfD weist darauf hin, dass er der Landesregierung empfohlen habe, eine Handreichung beziehungsweise einen Leitfaden für die öffentlichen Stellen des Landes herauszugeben, in dem die Anwendung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen bis zum Inkrafttreten der Ablösegesetze erläutert werden. Dies sei im Berichtszeitraum nicht gelungen und von der Landesregierung unverzüglich nachzuholen.

Die Landesregierung teilt die Auffassung des LfD nicht. Wie bereits zu Nummer 3.1.1 dargestellt, wird seit 2017 die administrative Anpassung innerhalb der Landesregierung durch einen IMA Datenschutz koordiniert und begleitet. Zur Information der Kommunen über die neue europäisch beeinflusste Rechtslage im Datenschutz hat die Landesregierung darüber hinaus am 11. und 12. April 2018 zwei Veranstaltungen im Ministerium für Inneres und Sport zur Information durchgeführt, die sich insbesondere an kommunale Hauptverwaltungsbeamte gerichtet haben. Die Veranstaltungen gingen auf eine Initiative des LfD zurück; sie wurden gemeinsam mit dem LfD, dem Städte- und Gemeindebund und dem Landkreistag durchgeführt.

Im Übrigen könnten die vom LfD erbetenen Hinweise zur Anwendbarkeit datenschutzrechtlicher Bestimmungen jedenfalls in rechtsverbindlichen Weise nur vom ihm selbst erarbeitet werden, da er als unabhängige Aufsichtsbehörde allein für die Auslegung und Kontrolle der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich ist.

Zu Nummer 3.1.5

Beschäftigtendatenschutz

Der LfD weist darauf hin, dass ungeachtet neuerer Rechtsetzung des Bundes und der Europäischen Union nach wie vor der Bedarf eines umfassenden und ausgewogenen Beschäftigtendatenschutzgesetzes bestehe.

Die Landesregierung weist mit Blick auf die Ausführungen des LfD darauf hin, dass für den öffentlichen Bereich im Land eine grundlegende Ausgestaltung durch die Regelungen in § 50 des Beamtenstatusgesetzes und die §§ 84 ff. des Landesbeamtengesetzes gegeben ist. Für die Tarifbeschäftigten bedarf es einer Anpassung an die Vorgaben der DS-GVO mittels einer

Fortführung der Regelung aus § 28 DSGVO LSA. Hierzu hat der LfD zutreffend angemerkt, dass dies im Entwurf eines DSAG LSA vorgesehen sei.

Zu Nummer 4.2

Das neue Landesnetz – ITN-XT – rückt in weite Ferne

Der LfD weist darauf hin, dass im Hinblick auf die ambitionierten Ziele der Digitalen Agenda des Landes Sachsen-Anhalt die anstehende Einführung des Elektronischen Rechtsverkehrs und die Umsetzung der Anforderungen aus dem Onlinezugangsgesetz nunmehr die Zeit für die Einführung des ITN-XT dränge, denn dieses Netzwerk bilde die eigentliche, sichere Infrastruktur für alle diese Vorhaben.

Die Landesregierung teilt die Auffassung des LfD. Auch wenn die Errichtung des ITN-XT unter Federführung des Ministeriums der Finanzen keine unmittelbare Maßnahme der Digitalen Agenda für das Land Sachsen-Anhalt ist, bleibt ein leistungsfähiges Landesdaten-netz gleichwohl unabdingbare Voraussetzung für die Umsetzung einer Reihe von Maßnahmen der Digitalen Agenda. Insbesondere die Maßnahmen für die Elektronische Verwaltungsarbeit (M137), die Umsetzung der künftigen E-Government-Strategie (M134) und der Anspruch, die öffentliche Verwaltung als digitalen Dienstleister zu positionieren, sind dabei hervorzuheben. Darüber hinaus ist auch die ambitionierte Maßnahme „Glasfaseranschluss für Schulen“ im strategischen Ziel „Digitale Infrastrukturen“ der Digitalen Agenda nach den Beschlüssen der Landesregierung aus 2018 mit der Errichtung des ITN-XT verbunden.

Die bei der Einführung des Projektes „ITN-XT“ auftretenden Verzögerungen werden vom LfD in richtiger Weise beschrieben. Die derzeit stattfindenden Startgespräche (Begehungen) ergeben eine komplexe Informationslage über den Zustand der Liegenschaften in Sachsen-Anhalt, sowohl im Hinblick auf das interne und externe Netzwerk, als auch im Hinblick auf den baulichen Zustand der Räumlichkeiten zur Unterbringung der Netzwerk-Komponenten. Hinsichtlich der Kommunikationspolitik des Projektes „ITN-XT“ wird auf den geschaffenen Extranet-Auftritt verwiesen, in welchem alle wichtigen Dokumente zum Projekt veröffentlicht wurden.

Die Startbegehungen der Standorte der Anschlusskategorien 1 bis 3 werden bis Mitte Juli 2019 beendet sein. Nach Beendigung dieser WAN-Begehungen lassen sich für jeden Standort zeitliche, organisatorische und kostentechnische Planungen erstellen. Damit ist für alle vorgenannten Standorte der Umfang baulicher Ertüchtigungen, der allgemeine Zustand des

Netzwerkes sowie die sicherheitstechnische Beurteilung verfügbar, sodass es möglich ist, ab dem III. Quartal 2019 eine standortspezifische Projektplanung, zumindest hinsichtlich des WAN-Anschlusses, zu fixieren und zu kommunizieren.

Unabhängig hiervon werden Standorte, welche bereits begangen, baulich ertüchtigt und geplant wurden, bereits im Vorfeld, das heißt unverzüglich, migriert. Standorte der Anschlusskategorie 4 werden im Anschluss begangen und migriert. Die baulichen Anforderungen an diese Standorte müssen nicht dem hohen Standard der oben genannten Standorte der Anschlusskategorie 1 bis 3 entsprechen, so dass hier mit einem zügigeren Migrationsverlauf zu rechnen ist.

Nach den jeweiligen WAN-Migrationen werden, in Abhängigkeit der notwendigen Baumaßnahmen, das LAN und die Telefonie ausgerollt beziehungsweise migriert.

Auch die Feststellung des LfD, keiner der Standorte sei „...unter Zugrundlegung der Anforderungen einer BSI-Grundschutzzertifizierung [...] anschlussfähig...“, ist grundsätzlich korrekt. Allerdings muss hier ergänzt werden, dass die Landesregierung bereits auf diesen Umstand reagiert hat. So fokussiert die ITN-XT-Umsetzung zunächst auf den WAN-Anschluss (grundlegender Anschluss einer Liegenschaft an das ITN-XT). Erst danach folgen die Erneuerung der LAN-Infrastruktur (kabelgebundene Vernetzung der IT-Geräte innerhalb des Gebäudes) und die Planungen zur BSI-Grundschutzzertifizierung. Damit können die Voraussetzungen für den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Verwaltungsarbeit (E-Akte) oder auch für das Onlinezugangsgesetz wesentlich zügiger geschaffen werden, als nach der Darstellung im Tätigkeitsbericht vermutet.

Zu Nummer 4.3

Informationssicherheitsleitlinie – noch immer nicht verabschiedet

Der LfD befürchtet weitere Verzögerungen bei der Erarbeitung einer Landesleitlinie Informationssicherheit, deren Ausarbeitung im Zusammenhang mit der Umsetzung des aktualisierten Maßnahmenplans (Stand: 20. Mai 2014) der IKT-Strategie „Strategie Sachsen-Anhalt digital 2020“ vom 10. Oktober 2012 (MBI. LSA S. 585) vorgesehen war.

Die Landesregierung hat am 25. September 2018 der „Leitlinie zur Informationssicherheit in der unmittelbaren Landesverwaltung – LISL“ zugestimmt. Mit dem Kabinettsbeschluss wurde auch der Aufbau eines Informationsmanagementsystems (ISMS) im Land beschlossen. Die

Arbeitsgruppe InfoSic (Informationssicherheit) unter Beteiligung des LfD wurde als ISMS-Team mit der weiteren Planung beauftragt.

Bei der Umsetzung der Informationssicherheit ist eine fachübergreifende Zusammenarbeit mit den jeweiligen Beauftragten für den Datenschutz auf allen Ebenen erforderlich und auch ausdrücklich durch die Landesregierung gewünscht.

Der IT-Planungsrat von Bund und Ländern hat in seiner Sitzung am 12. März 2019 die im März 2013 beschlossene Leitlinie Informationssicherheit für alle Behörden des Bundes und der Länder fortgeschrieben. Die Ziele hierfür wurden von der Arbeitsgruppe Informationssicherheit erarbeitet. Ein Ziel ist unter anderem die weitere Vereinheitlichung des ISMS der Bundesländer.

Der LfD hat die Möglichkeit, jederzeit an den Sitzungen der Arbeitsgruppe Informationssicherheit teilzunehmen.

Zu Nummer 4.4

E-Government-Gesetzgebung in Sachsen-Anhalt

Der LfD weist darauf hin, dass ein zukunftsfähiges E-Government eine wesentliche Grundlage für eine moderne Verwaltung in Sachsen-Anhalt und die Digitalisierung im Land bilde. Daher müsse eine angepasste E-Government-Strategie baldmöglichst verabschiedet werden. Überdies sei der im September 2017 in den Landtag eingebrachte Entwurf eines E-Government-Gesetzes Sachsen-Anhalt (EGovG LSA, LT-Drs. 7/1877) grundlegend zu überarbeiten.

Die Landesregierung hat bereits nach dem Vorliegen des Abschlussberichtes der Enquete-Kommission „Öffentliche Verwaltung konsequent voranbringen – bürgernah und zukunftsfähig gestalten“ im August 2015 begonnen, ein E-Government-Gesetz für das Land Sachsen-Anhalt zu erarbeiten. Der im September 2017 in den Landtag eingebrachte Gesetzentwurf ist Ergebnis eines langen Abstimmungsprozesses, an dem neben den obersten Landesbehörden die Kommunalen Spitzenverbände, Fachverbände, Kammern, Hochschulen, Gewerkschaften und Weitere beteiligt waren. Aktuell liegt der Gesetzentwurf als vorläufige Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport vom 14. Februar 2019 den mitberatenden Ausschüssen für Finanzen sowie Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung vor. Beide Ausschüsse haben zwischenzeitlich eine Beschluss-

empfehlung an den federführenden Ausschuss für Inneres und Sport abgegeben. Der vorliegende Gesetzentwurf, der als Organisations- und Verfahrensgesetz konzipiert ist, beinhaltet alle wesentlichen Elemente, damit alle Stellen der Landesverwaltung elektronisch kommunizieren und die Aufgaben und Verfahren elektronisch abgewickelt werden können. Darüber hinaus wird die verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit (insbesondere zwischen Land und Kommunen) neu und erstmals gesetzlich geregelt. Hierfür soll ein besonderes Kooperationsgremium, der IT-Kooperationsrat, geschaffen werden. Gegenstand der Kooperation wird insbesondere die Abstimmung gemeinsamer IT-Standards und Anwendungen sein. Schließlich enthält der Entwurf die notwendigen Regelungen zur Umsetzung der Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes (OZG).

Das Gesetz soll grundsätzlich für alle Stellen der Landesverwaltung und damit auch für Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise gelten. Durch Verweisung auf das Bundesgesetz (EGovG) wird eine einheitliche Praxis bei der Anwendung von Bundes- und Landesrecht gewährleistet. Ab dem Zeitpunkt der Einführung der elektronischen Akte besteht für alle Stellen der Landesverwaltung die Pflicht zur elektronischen Kommunikation sowie zur elektronischen Abwicklung von Verwaltungsverfahren.

Mit Rücksicht auf das Selbstverwaltungsrecht sind den Trägern der mittelbaren Landesverwaltung wenige Entscheidungsspielräume gewährt worden. Sie können zum Beispiel selbst den Zeitpunkt bestimmen, ab dem sie ihre Akten elektronisch führen. Ebenso können sie das Portal wählen, über das sie ihre sich aus dem OZG ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Darüber hinausgehenden Spielraum für die mittelbare Landesverwaltung eröffnet der Gesetzentwurf nicht.

Der LfD wiederholt, ohne Neues vorzutragen, im vorliegenden Tätigkeitsbericht Ansichten, die die Landesregierung bereits in der Vergangenheit nicht überzeugen konnten. Es wird insoweit insbesondere auf die Stellungnahmen der Landesregierung zum XII. Tätigkeitsbericht des LfD, zum Vierten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit sowie auf das Vorblatt zum Entwurf eines EGovG LSA in LT-Drs. 7/1877 verwiesen.

Kernpunkte der Aussagen des LfD sind dabei stets vor allem folgende Punkte:

- a) Ablehnung der Verweisung auf das Bundesrecht; da dies ein „Sonderweg“ sei; stattdessen Ersetzung bundesgesetzlicher Regelungen durch landesgesetzliche Bestimmungen (sog. Vollregelung);
- b) Ansicht, dass die Regelungen des EGovG LSA unverbindlich seien und nicht für die kommunale Ebene gelten würden;
- c) Ansicht, dass die Vorgaben des OZG im Entwurf des EGovG LSA nicht umfänglich Berücksichtigung fänden, und
- d) Ansicht, dass der Entwurf des EGovG LSA nicht den Vorgaben der Digitalen Agenda der Landesregierung entspreche.

Diese Ansichten werden nach wie vor nicht geteilt. Es ist folgendes anzumerken:

Zu Buchstabe a:

Die Verweisung auf Vorschriften anderer Gesetze, insbesondere Bundesgesetze, ist im Landesrecht gängige Praxis und damit kein „Sonderweg“. Eine derartige Verweisung erfolgt unter anderem aus Deregulierungsgesichtspunkten (siehe § 7 Abs. 4 OrgG LSA). Es macht keinen Sinn, gleichlautende Regelungen des Bundes nochmals abzuschreiben. Die Verweisung ermöglicht zudem eine einheitliche Anwendung von Bundes- und Landesrecht und erleichtert damit die Verwaltungsarbeit.

Für die vom LfD geforderte Abkehr von dieser bewährten Praxis gibt es keine überzeugenden Gründe. Eine bundesrechtliche Vorschriften ersetzende, so genannte „Vollregelung“ wäre auch verfassungsrechtlich bedenklich. Sie widerspräche der Kompetenzordnung des Grundgesetzes und wäre mit Art. 31, 84 und 85 GG nicht vereinbar. Die Bestimmungen eines Bundesgesetzes können grundsätzlich nicht durch Landesrecht abbedungen werden.

Demzufolge müssen die Länder bei der Ausführung von Bundesrecht unabhängig von den Regelungen ihrer Landes-E-Government-Gesetze das Bundesgesetz, das heißt das EGovG, anwenden. Bayern (Art. 1 Abs. 3 BayEGovG), Brandenburg (§ 1 Abs. 4 BbgEGovG-E), Bremen (§ 1 Abs. 5 Satz 2 Brem EGovG), Hessen (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 HEGovG-E), Niedersachsen (§ 4 Abs. 1 sowie § 5 Abs. 1 und 2 NDIG-E) und Rheinland-Pfalz (§ 1 Abs. 1 Satz 1 EGovG RP-E) stellen dies ausdrücklich klar. Die vom Landesbeauftragten kritisierte „zusätzliche Heranziehung des Bundesgesetzes neben dem Landesgesetz“ ist daher unvermeidbar.

Der Landesgesetzgeber kann insoweit nur entscheiden, ob bei der Anwendung von Landesrecht das gleiche gelten soll wie bei der Ausführung von Bundesrecht. Soll dies der Fall sein, so hat er zwei Möglichkeiten: Die Aufnahme inhaltsgleicher Doppelregelungen in das Landesgesetz oder die Verweisung auf die entsprechenden Bestimmungen des Bundes (so der Entwurf der Landesregierung). Die Rechtsfolgen wären in beiden Fällen die gleichen.

Doppelregelungen würden allerdings die Arbeit der Verwaltung unnötig erschweren. Der Gesetzesanwender müsste stets prüfen, ob wegen Ausführung von Bundesrecht das Bundesgesetz oder wegen Anwendung von Landesrecht das Landesgesetz im konkreten Fall einschlägig ist. Dies kann insbesondere bei rechtlichen Überschneidungen (im Baurecht sind zum Beispiel sowohl bundesrechtliche als auch landesrechtliche Bestimmungen anzuwenden) zu schwierigen Abgrenzungsfragen führen.

Aus Expertensicht wird der Verzicht Sachsen-Anhalts „auf landesspezifische Sonderregelungen“ begrüßt. Der Gesetzentwurf weite „pauschal die Anwendbarkeit des EGovG auf die Landesinstitutionen aus. Eine solche dynamische Verweisung auf das Bundesrecht“ orientiere „sich am Beispiel der Verwaltungsverfahrensgesetzgebung und könnte zur wünschenswerten Kohärenz führen“ (Prof. Dr. Wilfried Bernhardt, M. Klein, Aufsatz „Rechtssicherheit nicht gewährleistet, eGovernment-Gesetze überzeugen nicht“ vom 29. November 2018 in eGovernment Computing).

Zu Buchstabe b:

Als Organisations- und Verfahrensgesetz soll sich das EGovG LSA an alle Stellen der Landesverwaltung richten, soweit diese hoheitlich handeln (siehe § 1 Abs. 1 EGovG LSA-E). Dies schließt, wie § 1 Abs. 2 EGovG LSA-E ausdrücklich klarstellt, auch Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise ein. Demzufolge wird das Gesetz für die gesamte Landesverwaltung und damit auch für die kommunale Ebene gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ausgenommen sind organisatorische Regelungen, die sich ausschließlich an oberste Landesbehörden richten.

Mit Rücksicht auf das kommunale Selbstverwaltungsrecht sieht der Gesetzentwurf ausdrücklich für wenige Organisationsangelegenheiten einen Gestaltungsspielraum vor. So können die Kommunen die konkreten Maßnahmen für die Einführung der elektronischen

Akte selbst bestimmen. Ferner entscheiden sie, über welches Portal sie Verwaltungsleistungen auf Grundlage des OZG anbieten. Beides entspricht den Wünschen der kommunalen Spitzenverbände.

Zu Buchstabe c:

Der Entwurf des EGovG LSA enthält alle Regelungen, die zur Umsetzung des OZG erforderlich sind. Die entsprechenden Regelungsvorschläge sind im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf von Experten als „überzeugend“ eingestuft worden (siehe Stellungnahme des Lorenz-von-Stein-Instituts vom 12. März 2018, S. 4, LT-Drs. 7/1877, Vorlage 7 vom 14. März 2018).

Der Gesetzentwurf folgt dabei der in der Literatur herrschenden Meinung, dass die Regelungen des OZG für die kommunale Ebene unmittelbar gelten, da die Kommunen Teil des Landes sind. Einer landesgesetzlichen Verpflichtung für Landkreise, Verbandsgemeinden und Kommunen zur Umsetzung des OZG bedarf es daher nicht. Dementsprechend beschränkt sich der Entwurf des EGovG LSA auf die Verpflichtung der mittelbaren Landesverwaltung zur Bestimmung eines Portals, über das die sich unmittelbar aus dem OZG ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen sind. Die Stellen der mittelbaren Landesverwaltung können sich dabei für das Landesportal Sachsen-Anhalt und die dort vorgesehenen Basisdienste entscheiden.

Zu Buchstabe d:

Das EGovG LSA soll die wesentlichen rechtlichen Voraussetzungen für eine Digitale Agenda schaffen. Maßgeblich für die zukünftige Politik der Landesregierung ist daher das vom Parlament zu beschließende Gesetz. Dementsprechend regelt der von der Landesregierung eingebrachte Gesetzentwurf die notwendigen Voraussetzungen, um die öffentliche Verwaltung zu einem digitalen Dienstleister umzubauen. Es wird insoweit insbesondere auf die Regelungen zur elektronischen Kommunikation, zur Umsetzung der Vorgaben des OZG und zur verwaltungsträgerübergreifenden Zusammenarbeit verwiesen. Gerade Letzteres entspricht dem im 10-Punkte-Plan festgelegten Grundprinzip der engen Kooperation zwischen Land und Kommunen, die für ein Gelingen der Digitalisierung der Ebenen übergreifenden öffentlichen Verwaltung unverzichtbar ist.

Zu Nummer 4.5

IT-Planungsrat – neue Anforderungen erfordern neue Strukturen

Soweit der LfD die Arbeit des IT-Planungsrates (IT-PLR) thematisiert, weist die Landesregierung darauf hin, dass die Länder für die Umsetzung des OZG im IT-PLR ein arbeitsteiliges Vorgehen vereinbart haben. Es wurden 14 Themenfelder gebildet. Sachsen-Anhalt ist hierbei für das Themenfeld Bildung verantwortlich. Diese koordinierende Aufgabe wird innerhalb der Landesregierung vom Ministerium der Finanzen wahrgenommen. Aktuell läuft das Digitalisierungslabor zum Thema „BAföG“; ein weiteres Labor zum Thema „Schulzeugnis“ ist in Planung. Hierbei arbeitet die Verwaltung mit Methodenexperten und betroffenen Bürgern gemeinsam an besseren Lösungen für digitale Verwaltungsleistungen. In den Laboren wird agil in „Sprints“ gearbeitet und dem wichtigen Thema Datenschutz ein besonderer Bereich eingeräumt. Die Ergebnisse aus den Laboren werden den zuständigen Fachressorts und den Landesbeauftragten zur Verfügung gestellt und eine dauerhafte Einbindung organisiert.

Zu Nummer 4.9

Verschlüsselung im Landesportal und beim Kontaktformular

Nach Überzeugung des LfD ist es notwendig, alle Bereiche des Landesportals Sachsen-Anhalt über ein Zertifikat zu verschlüsseln. Das wird berechtigterweise auch für Webseiten gefordert, die keine personenbezogenen Daten verarbeiten. Der Dienstleister des Landesportals wurde im Januar 2017 damit beauftragt. Die Umsetzung erfolgte zeitnah für das gesamte Landesportal mit knapp 200 Subdomains.

Um effizient und flexibel auf zukünftige Anforderungen reagieren zu können, wird ein Wildcard-Zertifikat genutzt, das eine beliebige Anzahl von Subdomains abdeckt. Das Zertifikat wird jährlich erneuert, um schnell auf veränderte technische und organisatorische Rahmenbedingungen reagieren zu können. Aktuell wird ein Zertifikat, ausgestellt von der Zertifizierungsstelle Comodo, genutzt, welches die Protokolle TLS 1.1 und TLS 1.2 unterstützt. Unabhängige und jederzeit reproduzierbare Tests stellen dem Zertifikat und der entsprechenden Konfiguration in allen Bereichen die Best-Note "A" aus, im Bereich der Zertifikate sogar mit 100 Prozent (<https://www.ssllabs.com/ssltest/analyze.html?d=sachsen-anhalt.de>).

Die Übermittlung der Angaben im Kontaktformular des Landesportals erfolgt seit März 2017 ebenfalls transportverschlüsselt. Ein entsprechender Hinweis ist auf der Seite „Kontaktformular“ eingestellt.

Zu Nummer 4.10

Sicherheit bei Web-Anwendungen und Portalen

Der LfD weist darauf hin, dass die Verschlüsselung von Webdatenströmen mit mindestens TLS 1.2 (ehem. SSL) bezahlbar sei und dem Stand der Technik entspreche. Sie sei daher nach § 6 Abs. 1 DSGVO zur Absicherung der Übertragung von personenbezogenen Daten verpflichtend zu nutzen.

Die Landesregierung dankt dem LfD für seine technisch detailliert und recht ausführlich formulierten Hinweise. Insbesondere die Ausführungen zur Auswahl eines Sicherheitszertifikats einer vertrauenswürdigen Zertifizierungsstelle (Certificate Authorities – CAs) und die Hinweise auf die Prüfmöglichkeiten werden für die Landesregierung hilfreich sein bei der Auswahl eines diesbezüglichen Anbieters. Da über die von den Kommunen verwendete Software für die Verwaltung von KiTa-Plätzen keine verifizierten Informationen vorliegen, kann sie an dieser Stelle dazu allerdings keine Stellung nehmen.

Wie in Nummer 4.11 dargelegt, findet im Landesportal seit Anfang 2017 bei der Transportverschlüsselung der Datenübertragung das Transport-Layer-Security-Protokoll (TLS) in der Version 1.2 Verwendung. Zum Ende des Berichtszeitraums des XIV. Tätigkeitsberichts war die neuere TLS-Version 1.3 erst wenige Wochen verfügbar. Die Prüfung der Verwendung eines Zertifikates mit der neueren Transportverschlüsselung TLS 1.3 für das Landesnetz ist vorgesehen. Nach Kenntnis der Landesregierung liegen im Landesportal keine Webseiten vor, die nicht vom Zertifikat abgedeckt sind. Unabhängig hiervon und auch von den divergierenden Aussagen des BSI wird geprüft, in wie weit und vor allem, wie schnell auf die Version TLS 1.0 verzichtet werden kann.

Zu Nummer 4.11

Warum die Landesverwaltung Transportverschlüsselung für E-Mails benötigt

Der LfD mahnt eine Zurverfügungstellung verschlüsselter elektronischer Kommunikationswege mittels Aktivierung des TLS-Protokolls auf den E-Mail-Servern an. Eine Nachrüstung der weit verbreiteten Transportverschlüsselung TLS bei den Landes-E-Mail-Servern sei dem LfD seitens des Ministeriums der Finanzen mit Einführung des ITN-XT im Jahre 2018 in Aussicht gestellt worden.

Da sich die Einführung des ITN-XT weiter verzögert, wurde die Nachrüstung im ITN-LSA 2018 beauftragt und seit dem 24. Oktober 2018 steht für die zentralen E-Mailserver im Mailgateway des Landes Sachsen-Anhalt die TLS-Verschlüsselung Version 1.2 zur Verfügung. Somit kann ein Absender, der sich von einem TLS-fähigen E-Mail-Provider aus an eine Landesbehörde wendet, E-Mails verschlüsselt bis zum Übergang ins Landesnetz übertragen. Über flächendeckende Sicherheitsstandards wird im Rahmen der Bund-Länder-Gremien unter anderem im Rahmen der Anschlussbedingungen an das Verbindungsnetz und der Netzstrategie diskutiert. Im Zuge der Umsetzung des EGovG LSA und des OZG wird eine E-Government-Infrastruktur für das Land aufgebaut. Diese soll auch De-Mail-Zugänge oder vergleichbare Lösungen bereitstellen. Schon heute sind die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Einrichtung von besonderen elektronischen Behördenpostfächern (beBPo) abgeschlossen. Damit steht eine beBPo-Prüfstelle bei dem zentralen IT-Dienstleister zur Verfügung.

Zu Nummer 5.5

Rundfunk-Staatsverträge

Der LfD kritisiert, dass der Gesetzgeber pauschal die Anwendbarkeit eines Großteils der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung für den journalistischen Bereich ausgeschlossen und damit das Medienprivileg über den Schutz personenbezogener Daten gestellt habe.

Die Landesregierung teilt diese Auffassung nicht. Anders als vom LfD dargestellt zeigt sich bereits aus der Begründung zum 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (21. RÄStV), dass der Verpflichtung gemäß Art. 85 DS-GVO in der Form eines umfassenden Abwägungsgebotes, den Schutz personenbezogener Daten mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und auf Informationsfreiheit in Einklang zu bringen, bei der Regelung eines einheitlichen

Medienprivilegs zur Datenverarbeitung im Rundfunkstaatsvertrag unter anderem im neuen, durch Art. 1 Nr. 3 des 21. RÄStV eingefügten § 9c des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) nachgekommen wurde. Ausführlich wird begründet, dass durch den Ausschluss von bestimmten Kapiteln der durch Art. 85 DS-GVO eingeräumte Umsetzungsspielraum nicht überschritten wurde. Zum einen sind die Rundfunk- und Kulturpolitik Sache der Mitgliedstaaten. Zum anderen rechtfertigt sich die Ausklammerung ganzer Kapitel der DS-GVO durch die herausragende Bedeutung freier, keiner staatlichen Kontrolle unterworfenen Medien für die öffentliche Meinungsbildung und die Meinungsvielfalt in einem demokratischen System und deren unerlässlicher Kontrollaufgabe, die geboten und gerechtfertigt ist.

Eine Abwägungsentscheidung zwischen den widerstreitenden Grundrechtspositionen der informationellen Selbstbestimmung einerseits und der Meinungs-, der Informations- und den Medienfreiheiten andererseits wurde bereits im Rahmen der bestehenden datenschutzrechtlichen Regelungen vorgenommen. Eine solche Abwägungsentscheidung wurde im Lichte der DS-GVO einer erneuten Überprüfung unterzogen. Ergebnis war erneut, dass ohne die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten auch ohne Einwilligung der jeweiligen Betroffenen eine Ausübung der journalistischen Arbeit, die nach der Grundrechte-Charta der EU und der EMRK zuerkannt ist, nicht möglich ist (so auch das Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 01.02.2011, Az.: VI ZR 345/09). Im Übrigen ging auch der Bundesgesetzgeber in seiner Begründung des Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU davon aus, dass die nun zuständigen Landesgesetzgeber das Medienprivileg wie bisher absichern werden (vgl. BT-Drs. 18/11325, S. 79).

Die Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Art. 51 DS-GVO ist im geänderten ZDF-Staatsvertrag (ZDF-StV) sowie im geänderten Deutschlandradio-Staatsvertrag unter anderem durch das Verfahren seiner Ernennung (jeweils § 16), seine personelle und finanzielle Ausstattung (jeweils § 17) und die ihm zustehenden Befugnisse im Sinne von Art. 52 DS-GVO (jeweils § 18) gewährleistet.

Gleichermaßen wurde eine entsprechende Abwägung auch im Rahmen des MDR-DatenschutzStV zur Änderung des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR-StV) vorgenommen. Der geänderte § 40 MDR-StV regelt die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken und das Medienprivileg in Anlehnung an obenstehende Regelung des § 9c RStV. Zudem enthält der MDR-StV im geänderten § 42 und in den neuen §§ 42a und 42b Regelungen, die die Unabhängigkeit des MDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragten und

dessen Aufgaben und Befugnisse zur Überwachung der DS-GVO sicherstellen. Diese Regelungen entsprechen den Inhalten der oben genannten Vorschriften des ZDF-StV.

Im Ergebnis wird im Medienbereich so ein einheitliches, angemessenes und ausgewogenes Datenschutzniveau gewährleistet, das für die betroffene Person zudem durch den zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechtsschutz flankiert wird.

Zu Nummer 6.3

Kontrolle der Falldatei Rauschgift

Der LfD weist darauf hin, dass die Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (DSK) gravierende Mängel bei der Prüfung der Falldatei Rauschgift aufgedeckt und gefordert habe, diese Mängel zu beheben. Darüber hinaus sei auch die Einhaltung der grundlegenden Standards für jedwede Speicherung in Verbunddateien der Polizeien verlangt worden.

Hierzu konnte in den in Sachsen-Anhalt vom LfD stichprobenartig geprüften Fällen festgestellt werden, dass die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Falldatei Rauschgift gegeben waren; allerdings mangelte es in allen Fällen an der erforderlichen Dokumentation der Begründung der Speicherung. Das Landeskriminalamt hat in Abstimmung mit dem LfD durch eine entsprechende Dienstanweisung kurzfristig sichergestellt, dass zukünftig die Begründung der Speicherung personenbezogener Daten im polizeilichen Informationsverbund zwischen Bund und Ländern ausreichend dokumentiert wird.

Die 2. Stufe „Gewaltdelikte / Gemeingefährliche Straftaten und Rauschgiftkriminalität“ des Polizeilichen Informations- und Analyseverbundes (PIAV) wurde zum 1. Juni 2018 erfolgreich in den Wirkbetrieb überführt. Grundlage für die Datenübernahme aus der Falldatei Rauschgift war ein Migrationsmodell, das folgende Verfahrensschritte beinhaltet:

- Ausschluss aller Daten, die älter als zehn Jahre sind,
- Filterung nach fachlichen Kriterien gemäß der Bund-Länder-Zusammenarbeitsrichtlinie, Fachteil Rauschgift, einschließlich des Ausschlusses von „Minder Mengen-Delikten“ und Erstkonsumenten,
- Qualitätssicherung der zuständigen Bund-Länder-Arbeitsgruppe (Zählungen, Stichproben),
- Datenschutzkontrolle, Stichproben durch den Datenbesitzer / INPOL-Teilnehmer,

- Freigabe durch den Datenbesitzer / INPOL-Teilnehmer.

Über das Migrationsmodell war der LfD bereits mit Schreiben des Landeskriminalamtes vom 16. Juni 2016 informiert worden.

Der Verarbeitung personenbezogener Daten in den neuen Verfahren der 2. PIAV-Stufe liegen Errichtungsanordnungen des Bundeskriminalamtes zugrunde. Danach sind die personenbezogenen Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig oder nicht mehr erforderlich ist. Personenbezogenen Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Zudem sind die personenbezogenen Daten mit Aussonderungsprüffristen zu versehen.

Die vorgenannten Maßnahmen stellen hinreichend sicher, dass die von Sachsen-Anhalt im PIAV gespeicherten personenbezogenen Daten ein hohes Datenschutzniveau aufweisen.

Zu Nummer 6.6

Gemeinsames Kompetenz- und Dienstleistungszentrum für polizeiliche Telekommunikationsüberwachung

Zum Staatsvertrag über die Errichtung eines Gemeinsamen Kompetenz- und Dienstleistungszentrums der Polizeien der Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts (GKDZ-StV) weist der Landesbeauftragte darauf hin, dass es nach wie vor ungeklärte Problemstellungen gebe.

Das Ministerium für Inneres und Sport und das Mitglied des Landes Sachsen-Anhalt im Verwaltungsrat des GKDZ werden in enger Abstimmung mit den anderen Trägerländern des GKDZ weiterhin darauf hinwirken, dass das GKDZ als Auftragsverarbeiter nach den Maßgaben der Art. 26 bis 28 der JI-Richtlinie sowie entsprechender gesetzlicher Vorschriften zur Umsetzung dieser Regelungen mit der Aufsichtsbehörde zusammenarbeitet, damit die Sicherheit der Verarbeitung (Art. 29 der JI-Richtlinie) gewährleistet werden kann.

Die Satzung des GKDZ als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts (GKDZ-Satzung) mit Sitz in Leipzig ist am 11. Januar 2018 beschlossen worden (vgl. Bek. des MI vom 26. Februar 2018, MBL LSA S. 108). § 10 der GKDZ-Satzung sieht insbesondere vor, dass vor Einführung neuer oder wesentlicher Veränderung bestehender Verarbeitungssysteme eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist. Die oder der Sächsische Datenschutzbeauf-

tragte ist nach Maßgabe des § 14 Abs. 4 und 7 GKDZ-StV frühzeitig zu beteiligen. Ihm obliegt nach § 14 Abs. 7 GKDZ-StV, das Einvernehmen mit den anderen Datenschutzbeauftragten herzustellen, sofern Kernaufgaben berührt sind.

Zu Nummer 8.2

Elektronischer Rechtsverkehr in der Justiz

Der Tätigkeitsbericht geht von drei Schwerpunkten bei der Software-Entwicklung aus (e²-Verbund, EUREKA-Fach und web.Sta). Diese Aufzählung ist lückenhaft. Die Ausführungen zum e²-Verbund sind insoweit zutreffend. Bei EUREKA-Fach (Fachverfahren der Fachgerichte) und web.StA (Fachverfahren der Staatsanwaltschaften) handelt es sich aber nur um zwei der aktuellen Fachverfahren, die derzeit für den elektronischen Rechtsverkehr ertüchtigt werden müssen. Zukünftig sollen alle Altfachverfahren durch das bundeseinheitliche gemeinsame Fachverfahren (gefa) abgelöst werden.

Sachsen-Anhalt ist mit weiteren fünf Ländern im EUREKA-Verbund an der Weiterentwicklung und Pflege des Fachverfahrens EUREKA beteiligt, welches mit seinen einzelnen Modulen (z. B. EUREKA-Zivil, EUREKA-Straf, EUREKA-Betreuung, EUREKA-WINSOLVENZ usw.) in der ordentlichen Gerichtsbarkeit zum Einsatz kommt. Hier werden die Fachverfahrensmodule bis zur Migration der e²-Suite für den Elektronischen Rechtsverkehr ertüchtigt, sodass der Empfang und zukünftig auch der obligatorische Versand elektronischer Nachrichten gewährleistet werden kann. Im Verbund werden EUREKA-Module zum Druck und zur Verteilung elektronischer Nachrichten entwickelt, um die gesetzgeberischen Verpflichtungen zu erfüllen.

Daneben werden nahezu bundeseinheitlich ein Fachverfahren für das elektronische Datenbankgrundbuch (dabag) und ein neues Registerverfahren (AuRegis) entwickelt.

Das Justizrechenzentrum am Standort Barby kann zukünftig nicht BSI-konform betrieben werden und wird daher mittelfristig aufgegeben. Derzeit werden verschiedene Alternativen für den Rechenzentrumsbetrieb geprüft, insbesondere Errichtung und Betrieb eines landeseigenen JRZ oder technisches Outsourcing der Justizanwendungen zu Dataport AöR.

Für die weitere Einführung des ERV bzw. der eAkte bestehen vor allem Abhängigkeiten zu den Softwareentwicklungsverbänden (insbesondere e² für die elektronische Akte). Es zeichnet sich nunmehr ab, dass voraussichtlich im April 2019 die ersten e²-Produkte für den

Einsatz in den Fachgerichtsbarkeiten und in landgerichtlichen Zivilsachen an die Länder ausgeliefert werden. Aus diesem Grund ist beabsichtigt, zeitnah einen Testbetrieb aufzunehmen und die ersten Pilotprojekte aufzusetzen.

Zu Nummer 8.3

PPP-Projekt Justizvollzugsanstalt Burg

Soweit der LfD in seinem Tätigkeitsbericht erneut einen Generalvertrag zur Auftragsdatenverarbeitung im Rahmen des PPP-Projektes JVA Burg fordert, steht dem aus Sicht der Landesregierung die Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses mit dem privaten Dienstleister entgegen. Entgegen der Auffassung des LfD handelt es sich bei Datenverarbeitungsvorgängen im Rahmen des PPP-Projektes JVA Burg nicht um eine streng weisungsgebundene Datenverarbeitung im Auftrag, sondern vielmehr um Vorgänge der Datenübermittlung im Rahmen einer sog. Funktionsübertragung.

Mit § 132 Abs. 1 i. V. m. § 132 Abs. 2 Nr. 1 des Justizvollzugsgesetzbuches (JVollzGB) steht eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage für eine Übermittlung personenbezogener Daten durch die Vollzugsbehörden an nicht-öffentliche Stellen zur Verfügung, soweit sich die Anstalten oder die Aufsichtsbehörde zur Erfüllung oder Unterstützung einzelner Aufgaben in zulässiger Weise der Mitwirkung nicht-öffentlicher Stellen bedienen. Für die Fälle von Datenverarbeitungsvorgängen im Rahmen des PPP-Projektes JVA Burg stehen seit Inkrafttreten des JVollzGB daher hinreichende Übermittlungsbefugnisse zur Verfügung, sodass es eines Rückgriffes auf das Konstrukt der Auftragsdatenverarbeitung insoweit nicht bedarf.

Die hiesige Rechtsauffassung ist im Folgenden auch mit dem privaten Dienstleister, von dort unter Einbeziehung der konzerneigenen Rechtsabteilung und der dortigen Datenschutzbeauftragten, abgestimmt worden.

Zu Nummer 9.2.1

Behördliche Datenschutzbeauftragte in Schulen

Soweit der LfD die Umsetzung der Bestellungsverpflichtung für behördliche Datenschutzbeauftragte in Schulen thematisiert, weist die Landesregierung darauf hin, dass die ab Mai 2018 geltende DS-GVO die Möglichkeit gemeinsamer behördlicher Datenschutzbeauftragter eröffnet. Wie auch in anderen Ländern (zum Beispiel Thüringen) praktiziert, sollen dieser Möglichkeit entsprechend am Landesschulamt zentrale gemeinsame schulische Daten-

schutzbeauftragte eingesetzt werden. Die hierfür zum Haushalt 2019 angemeldeten Stellen sind durch den Haushaltsgesetzgeber inzwischen bewilligt worden. Mit der Besetzung der Stellen am Landesschulamt werden die gemeinsamen schulischen Datenschutzbeauftragten für die Schulen tätig.

Zu Nummer 9.2.4 Medienkompetenz

Der LfD setzt sich im Tätigkeitsbericht in vielfältiger Weise mit dem Thema Medienkompetenz auseinander. Dies ist auch für die Landesregierung ein Zukunftsthema mit herausgehobener Bedeutung, denn im strategischen Ziel „Bildung in der digitalen Welt“ der Digitalen Agenda wird Medienkompetenz als Schlüssel zur digitalen Welt positioniert. Die Landesregierung wird daher konsequent die Strategie der Kultusministerkonferenz (KMK) „Bildung in der digitalen Welt“ umsetzen.

Medienkompetenz im Sinne der Digitalen Agenda bedeutet mit Blick auf junge Menschen, die mit Chancen und Risiken digitaler Medien umgehen müssen, in diesem Kontext auch die Umsetzung eines wirksamen Jugendmedienschutzes sowohl in technischer als auch pädagogischer Hinsicht. Im lebensbegleitenden Lernen soll allen Altersgruppen die aktive Teilhabe an der Mitgestaltung der Digitalen Welt ermöglicht werden. In der Digitalen Agenda werden diese Ziele mit den Maßnahmen der Handlungsfelder „Medienkompetenz in der Kinder- und Jugendbildung“ (3.1), „Medienkompetenz der Schülerinnen und Schüler“ (3.2), „Medienkompetenz der Lehrkräfte“ (3.3) sowie „Lebensbegleitendes Lernen - digitale Kompetenzen Erwachsener“ (3.5) untersetzt.

Soweit der LfD ausführt, dass sein Vorschlag für eine Kooperationsvereinbarung zur Medienkompetenz bei der Landesregierung auf „freundliches Desinteresse“ getroffen sei, ist dies unzutreffend. Vielmehr wurde der Vorschlag des LfD von der Landesregierung geprüft und wird wieder aufgegriffen werden, wenn sich im Kontext der neuen Netzwerke, die mit Blick auf den Digitalpakt entstehen, dafür ein entsprechender Bedarf herausstellt und eine nachhaltige Begleitung einer solchen Kooperation personell abgesichert werden kann. Medienbildung ist an den Schulen nicht in Form eines eigenständigen Fachs etabliert und wird dies auch perspektivisch – mit Blick auf den fächerintegrativen Ansatz der aktuellen KMK-Strategie – nicht sein. Bildung mit und über Medien ist und wird künftig noch stärker curricular verankert. Das Ministerium für Bildung hat zum Schuljahr 2018/19 das Landeskonzept zur Umsetzung der Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ publi-

ziert. Ferner wurden vom Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Kompetenzuntersetzungen nach Schuljahrgängen veröffentlicht (<https://www.bildungs-lsa.de/files/65b5cf92b71fc13a77a4a24bf100c0d9/Kompetenzuntersetzungen.pdf>), die Orientierungen für die Fortschreibung der Lehrpläne und die aktuelle schulinterne Planung geben.

Die Vorbereitungen für den Ergänzungsstudiengang zur Medienbildung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU) sind weiter fortgeschritten und Gegenstand eines Abstimmungsprozesses in der MLU, der voraussichtlich im Herbst 2019 abgeschlossen sein wird. Ergänzende Hinweise: Die neue Initiative „Lehramt digital“ (<https://blogs.urz.uni-halle.de/digikompzlb/>) des Zentrums für Lehrerbildung an der MLU leistet Schulungsangebote für Lehrende und Studierende und vernetzt die verschiedenen Akteure im Bereich der Lehrerbildung. Ziel ist insbesondere die Verzahnung der verschiedenen Ausbildungsphasen der angehenden Lehrkräfte, zum Beispiel durch Lerntandems zwischen Referendarinnen / Referendaren und Studierenden. Das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte [D-3]-Projekt (Deutsch Didaktik Digital) an der MLU will eine Deutschdidaktik so gestalten, dass die Potentiale digitaler und multimedialer Lehr- und Lernumgebungen genutzt werden, um das Lehramtsstudium zu verbessern. Im Rahmen des Projekts werden zum einen Dozierende bei Auswahl und Einsatz digitaler Methoden und Medien in ihrer Lehre unterstützt, zum anderen Studierende auf das Lernen mit und über digitale Medien vorbereitet.

Die KMK-Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ verpflichtet die Länder, „dass alle Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2018/2019 in die Grundschule eingeschult werden oder in die Sekundarstufe I eintreten, bis zum Ende der Pflichtschulzeit die (in der KMK-Strategie) formulierten Kompetenzen erwerben können. Dabei ist zu beachten, dass dieser Rahmen auf Grund der technischen Entwicklungsdynamik nicht als statisch zu betrachten ist.“ (KMK-Strategie zur Bildung in der digitalen Welt, S. 18) Das Land hat unterstützend Kompetenzanforderungen in der Primarstufe und Sekundarstufe I auf Grundlage der KMK-Strategie publiziert und damit Orientierungen für die Fortschreibung der Lehrpläne und die schulinterne Planung in Sachsen-Anhalt gegeben. Ferner hat das Land eine Handreichung zur Erarbeitung von Medienbildungskonzepten herausgegeben.

Aktuell haben alle Landkreise mit Ausnahme des Landkreises Harz einen Medienpädagogischen Berater. Die drei kreisfreien Städte haben ebenfalls einen Medienpädagogischen Berater. Es liegt jetzt ein aktueller Bericht über die Tätigkeit der Medienpädagogischen

Beratung vor (https://www.bildung-lsa.de/files/65b5cf92b71fc13a77a4a24bf100c0d9/T_tigkeitsbericht2_MPB.pdf).

Die Initiative des LfD, für den Adressatenkreis der Medienpädagogischen Berater erneut eine datenschutzrechtliche Beratung anzubieten, ist sehr zu begrüßen. Die bereits durchgeführte Veranstaltung hat bei den Medienpädagogischen Beratern eine sehr gute Resonanz erfahren.

Die Endfassung des Landeskonzpts zur Umsetzung der Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ liegt vor und wurde an alle Schulen versandt. Wie alle wichtigen Dokumente zum Themenkreis „Schule und Digitalisierung“ ist es auf der Bündlungsseite www.bildung-lsa.de/medienberatung.html online verfügbar. Siehe dazu aktuell die Kompetenzuntersetzungen nach Jahrgangsstufen 4, 6, 8 und 9/10: (<https://www.bildung-lsa.de/files/65b5cf92b71fc13a77a4a24bf100c0d9/Kompetenzuntersetzungen.pdf>). Auch die am 31. Januar 2019 vom Präsidium der Gesellschaft für Informatik verabschiedeten Empfehlungen zu „Kompetenzen für informatische Bildung im Primarbereich“ formulieren: „Informatische Bildung kann im Primarbereich in verschiedenen Organisationsformen stattfinden und ist für die Erschließung der zahlreichen informatischen Phänomene der digitalen Welt unerlässlich. Informatik kann in der Grundschule als eigenständiges Fach oder als eigenständiger Lernbereich – verankert in einem bestehenden Fach (zum Beispiel Sachunterricht) – umgesetzt werden. Darüber hinaus kann informatische Bildung der Kinder in allen anderen Fächern weiterentwickelt werden.“ (https://gi.de/fileadmin/GI/Hauptseite/Service/Publikationen/Empfehlungen/GI-Empfehlung_2019_Kompetenzen_fuer_informatische_Bildung_im_Primarbereich__Web_.pdf, S. 4f.).

Der Einsatz privater mobiler Geräte zur Unterstützung des Unterrichts wird in den künftigen Rahmenempfehlungen zur IT-Ausstattung thematisiert.

Zu Nummer 9.2.5

Bildungspartnerschaft mit Microsoft

Soweit der LfD die Fortführung der Bildungspartnerschaft mit Microsoft thematisiert und die datenschutzrechtliche Prüfung der „Microsoft Cloud Deutschland“ anspricht, weist die Landesregierung darauf hin, dass die Landescloud (emuCLOUD) seit dem 23. August 2017 online ist und den Schulen über den Bildungsserver kostenlos zur Verfügung steht. Die Landescloud wurde im Land aktiv beworben und wird von den Lehrkräften sehr gut genutzt.

Zu Nummer 9.2.6

Umsetzung des Berufsorientierungsprogramms des Bundes

Soweit der LfD datenschutzrechtliche Probleme im Zusammenhang mit dem Berufsorientierungsprogramm des Bundes (BOP) anspricht, weist die Landesregierung darauf hin, dass Maßnahmen nach diesem Programm in überbetrieblichen oder vergleichbaren Berufsbildungsstätten durchgeführt werden. Diese erhalten hierfür Fördermittel vom Bund. Antragsberechtigt sind Träger von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (ÜBS). Vergleichbare Berufsbildungsstätten, die über eine entsprechende Erfahrung im fachpraktischen Teil der beruflichen Erstausbildung verfügen, kommen als Träger oder als Kooperationspartner einer Berufsorientierungsmaßnahme ebenfalls in Frage. Der Bund prüft im Rahmen der Bewilligung, ob der Antragsteller die notwendigen Voraussetzungen erfüllt. Es liegt somit in der Erstverantwortung des vom Bund beauftragten Bildungsträgers, in den Fragebögen die Nutzerinnen und Nutzer in gebotener Weise auf die Freiwilligkeit der Angaben hinzuweisen. Im Fall von minderjährigen Nutzerinnen und Nutzern ist eine Information an die Erziehungsberechtigten erforderlich. Eine sekundäre Verantwortung ist bei den im Tätigkeitsbericht genannten Bundesbehörden zu verorten.

Um der Verantwortung der Schulen besser gerecht zu werden, wird das innerhalb der Landesregierung zuständige Ministerium für Bildung die Schulleiterberatungen nutzen, um auf die besondere Verantwortung und mögliche Handlungsstrategien der Schule bei der Teilnahme an BOP und ähnlichen Projekten hinzuweisen. Das Ministerium für Bildung hat, entgegen der Aussage im Tätigkeitsbericht, sehr wohl reagiert und auf die diesbezüglichen Verantwortlichkeiten im Projekt BOP verwiesen. In einer der Sitzungen der Länderkommission zur Beruflichen Orientierung wurde gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern des Bundes (Bundesministerium für Bildung und Forschung – BMBF) das Thema auch mit Verweis auf andere Projekte erörtert und die stärkere Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen bei schulischen Projekten eingefordert.

Zu Nummer 9.2.8

Informationsaustausch zwischen Schule und Ausbildungsbetrieb

Soweit der LfD wiederholt auf die Problematik eines unüberlegten Austauschs von Daten der Partner der dualen Ausbildung und eine zur Lösung der Probleme initiierte Neuregelung in der BbS-VO hinweist, merkt die Landesregierung an, dass die Neuausgestaltung des § 11

Satz 3 der BbS-VO über den Informationsaustausch zwischen Schule und Ausbildungsbetrieb Ergebnis und Folge der Beratung und Abstimmung mit dem LfD ist. Beschränkt ist danach die Möglichkeit des Informationsaustauschs auf die Ausbildung unmittelbar betreffende bedeutsame Angelegenheiten, sofern auch die weitere Voraussetzung erfüllt ist und der Informationsaustausch im konkreten Einzelfall in Wahrnehmung der pädagogischen Verantwortung im Interesse der Schülerin oder des Schülers zur Sicherung einer erfolgreichen Berufsausbildung erforderlich ist.

Zu Nummer 9.2.10

Lehrkräfteeinstellungsverfahren

Der LfD befürchtet in Lehrkräfteeinstellungsverfahren gegebenenfalls die Gefahr automatisierter Entscheidungen in Personalangelegenheiten. Daher habe er von der Landesregierung die Vorlage des Verfahrensverzeichnisses und die Benennung bzw. Beschreibung der verantwortlichen Stelle(n), der Verfahrensabläufe, der zu speichernden Daten, der Zugriffsbefugnisse, der technischen Details und des Datenschutzkonzepts erbeten. Diese lägen ihm immer noch nicht vor.

Die vom LfD erbetenen Dokumente zum elektronischen Bewerbungsverfahren für Lehrkräfte wurden durch das Landesschulamts erstellt. Auch das entsprechende Löschungskonzept wurde erarbeitet und durch das innerhalb der Landesregierung zuständige Ministerium für Bildung gegenüber dem mit der Umsetzung beauftragten Dienstleister bestätigt. Die Landesregierung wird für eine zeitnahe Übersendung der Unterlagen an den LfD Sorge tragen.

Im Übrigen weist die Landesregierung darauf hin, dass die vom LfD vermutete Gefahr von automatisierten Entscheidungen in Personalangelegenheiten ausdrücklich nicht besteht. Das Matchingverfahren wird durch aktives Handeln der Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter des Landesschulamtes durchgeführt. Im Resultat gibt es nach den jeweiligen Kriterien eine Zuordnung von Bewerberinnen und Bewerbern zu den verschiedenen ausgeschriebenen Stellen. Diese Zuordnung wird durch die Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter des Landesschulamtes nochmals geprüft und erst dann wird über das System den Bewerberinnen und Bewerbern die jeweilige Entscheidung mitgeteilt. Bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber auf ausgeschriebene Stellen für pädagogisches Personal in Sachsen-Anhalt erfolgt daher keine automatisierte Entscheidung in Personalangelegenheiten.

Zu Nummer 10.1.6

Klinisches Krebsregister Sachsen-Anhalt

Nach Gründung der Klinische Krebsregister Sachsen-Anhalt gGmbH wurden im Jahr 2017 erste Konzeptionen zur zukünftigen Krebsregistrierung gemäß § 65c SGB V in enger Zusammenarbeit mit dem LfD erstellt. Nach der Übertragung der bundes- und landesgesetzlich geregelten Aufgabe der Krebsregistrierung auf die Gesellschaft zum 1. Januar 2018 wurde entsprechend dieser Konzeption ein IT-Hochsicherheitssystem mit mehrstufigen Sicherheitszonen, BSI-konformen Verschlüsselungssystemen und einem ausführlichen Rechte-Rollen-Konzept aufgebaut. Die Datenbestände der ehemaligen regionalen Klinischen Krebsregister wurden unter Beachtung der aktuellen gesetzlichen Vorschriften in dieses System überführt. Die Datenerhebungs-, Speicherungs- und Auswertungssysteme wurden im Jahresverlauf 2018 verfeinert. Das geschah in enger Zusammenarbeit mit dem LfD auf strategischer Ebene und dem externen Datenschützer der Klinischen Krebsregister Sachsen-Anhalt gGmbH auf operativer Ebene. Ein Verfahren zur datenschutzkonformen Realisierung von Patientenwidersprüchen wurde etabliert. Die klinische Krebsregistrierung in Sachsen-Anhalt ist modern und besitzt alle notwendigen Optionen zur Weiterentwicklung, die Gesetzeskonformität (DS-GVO und DSGVO LSA) ist gewährleistet, die Patientendaten werden sicher verarbeitet.

Zu Nummer 10.1.7

Auswertung der Prüfung der Webshops bei Apotheken – Medikamentenbestellung mithilfe von WhatsApp

Der LfD weist darauf hin, dass der Einsatz von WhatsApp insbesondere bei der Medikamentenbestellung datenschutzrechtlich sehr bedenklich sei, zumal die Rezepte auch Aufschluss über Erkrankungen geben und somit sensible Gesundheitsdaten übermittelt werden könnten.

Die Landesregierung nimmt die Ausführungen zu den Arzneimittelbestellungen in sachsen-anhaltischen Apotheken mittels WhatsApp zur Kenntnis. Es handelt sich aus fachlicher Sicht um Einzelfälle. Die apothekenrechtlichen Vorgaben schließen das beschriebene Verfahren der Rezeptübermittlung an die Apotheke nicht grundsätzlich aus, wenn nachfolgend die Anforderungen an die Beratung und Abgabe durch die Apotheke erfüllt werden. Anzeigepflichten gegenüber den zuständigen Behörden bestehen nicht, der Punkt ist auch kein Kriterium im Rahmen der Erlaubniserteilung. Aus-

gehend vom Bericht des LfD werden die für die Überwachung der öffentlichen Apotheken zuständigen Behörden fachaufsichtlich gebeten, künftig im Rahmen der Apothekenüberwachung die geäußerten datenschutzrechtlichen Bedenken zu berücksichtigen.

Verbraucherschutz, Datenschutz und die Informationssicherheit durchdringen alle strategischen Ziele der Digitalen Agenda und schlagen sich in entsprechenden Maßnahmen dort nieder. Im strategischen Querschnittsziel „Verbraucherschutz, Datenschutz und Informationssicherheit“ ist herausgestellt, dass jeder Einzelne grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten bestimmt. Eingriffe in dieses vom Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland garantierte Recht auf informationelle Selbstbestimmung sind nur auf der Grundlage eines Gesetzes, das auch dem Datenschutz Rechnung trägt, möglich. Die ab 25. Mai 2018 unmittelbar geltende DS-GVO ist ein zentrales Instrument, um das Grundrecht des Einzelnen auf Schutz personenbezogener Daten im digitalen Zeitalter zu gewährleisten. Auch der Schutz und die Beratung der Bürgerinnen und Bürger Sachsen-Anhalts in ihrer Rolle als Verbraucherinnen und Verbraucher ist eine Querschnittsaufgabe, die alle Politikfelder betrifft.

Zu Nummer 10.2.7

Zugriff auf Entwicklungsdokumentationen in Kindertagesstätten

Der LfD weist darauf hin, dass er Kindertagesstätten aufgesucht und dort zum Teil datenschutz- und urheberrechtlich problematische Dokumente vorgefunden habe.

Die Landesregierung hat in Konsequenz der Prüfung des LfD Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätten in Bezug auf die Dokumentation unter dem Aspekt der Wahrung des Datenschutzes durchgeführt, um sicherzustellen, dass die entsprechenden Dokumente zukünftig unter Verschluss gehalten werden. Darüber hinaus wurde hinsichtlich der Bilddokumentationen bzw. der sonstigen Dokumentationen verdeutlicht, dass die Weitergabe derartiger Dokumentationen in jedem Fall der Einwilligung eines Erziehungsberechtigten bedarf. Auch im Jahr 2019 sollen weitere ergänzende beziehungsweise vertiefende Schulungen zum Datenschutz in Kindertageseinrichtungen vorgenommen werden.

Zu Nummer 12.6

Veröffentlichung personenbezogener Daten im Ratsinformationssystem

Der LfD weist darauf hin, dass bei Veröffentlichungen der Unterlagen von Sitzungen der Vertretungen der Kommune im öffentlichen Teil des Ratsinformationssystems von der verantwortlichen Stelle gewissenhaft geprüft werden muss, ob eine Veröffentlichung personenbezogener Daten zulässig ist.

Die Landesregierung teilt die Auffassung des LfD. Sie geht davon aus, dass sich die jeweils verantwortlichen Stellen ihrer entsprechenden Verantwortung bewusst sind. Soweit es in Einzelfällen zu Beschwerden gekommen ist, werden diese die Sensibilisierung vor Ort zusätzlich erhöhen.

Zu Nummer 12.7

Asylbewerbermanagementsystem Sachsen-Anhalt

Der LfD erläutert seine Beteiligung im Rahmen der Einführung von Verfahren zur digitalen Erfassung des Asylgeschehens im Land Sachsen-Anhalt.

Die Landesregierung merkt in Ergänzung der Ausführungen des LfD an, dass für eine valide Dokumentation des Asylgeschehens in Sachsen-Anhalt eine konsequente digitale Erfassung aller notwendigen Daten für alle im Land zu registrierenden Asylbegehrenden im Asylbewerbermanagementsystem Sachsen-Anhalt (ABES 2.0) unerlässlich ist. Neben einem wesentlich vereinfachten Datenaustausch zwischen den im Asylverfahren beteiligten Landesbehörden ist ABES 2.0 auch Grundlage für statistische Erhebungen und Auswertungen für die Gruppe der Asylbegehrenden. ABES 2.0 wird in einer virtuellen Desktopumgebung des Landesverwaltungsamtes (LVwA) betrieben. Systemvoraussetzungen für Zugriffe sind ein normaler Office-PC mit Internetanschluss und ein Webbrowser. Über den Browser verbindet sich der PC mittels der vorhandenen Sicherheitstechnologie (Netscaler) mit der Infrastruktur im LVwA, welche die Landesasyldatenbank hält. Von dieser werden Verbindungen in weitere gesicherte Netze und damit zum Ausländerzentralregister (AZR) aufgebaut.

Die Nutzerverwaltung erfolgt zentral im und durch Bedienstete des LVwA. Zugriffsrechte sind in einem Rechte- und Rollenkonzept beschrieben und können bis auf Datenfeldebene angepasst werden.

Gemäß der Datenerhebungsbefugnis des Asylgesetzes dürfen alle mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Behörden personenbezogene Daten erheben, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die einzelnen Zugriffsrechte auf die in ABES 2.0 erhobenen Daten, die durch eine bidirektionale Schnittstelle im AZR entsprechend den Vorschriften des AZR-Gesetzes in Verbindung mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz zu speichern sind, werden im Rechte- und Rollenkonzept klar definiert und festgelegt.

Die Weiterentwicklung und Anpassung des Fachverfahrens an den tatsächlichen Nutzerbedarf wird in regelmäßigen Fachanwendergruppentreffen abgestimmt. Hierfür wurde eigens der Nutzerbeirat ABES 2.0 gebildet, in dem der LfD ständiges Mitglied ist. Datenschutzrechtliche Belange in Zusammenhang mit der Nutzung des Fachverfahrens können regelmäßig in den Beiratssitzungen abgestimmt werden.

Das Rechte- und Rollenkonzept wurde ebenfalls im Nutzerbeirat ABES 2.0 erarbeitet und im Beisein des LfD abgestimmt. Darüber hinaus wurde das Konzept dem LfD zur tiefergründigen Prüfung übersandt. Die abschließende datenschutzrechtliche Bewertung des Konzeptes steht zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch aus.

Zu Nummer 12.9

Reisegewerbe

Der LfD weist darauf hin, dass die Übermittlung von Daten aus den Reisegewerbekarten an die Kammern mangels Rechtsgrundlage zu unterbleiben habe, wenn kein begründeter Anlass für die Annahme bei den Gewerbebeamten bestehe, dass der Reisegewerbetreibende möglicherweise kammerpflichtig sei.

Die rechtliche Bewertung des LfD zur Unzulässigkeit der Datenübermittlung aus den Reisegewerbekarten von den Gewerbebeamten an die Handwerks- oder Industrie- und Handelskammern ohne begründeten Anlass wird von der Landesregierung geteilt. Allerdings sind weder dem innerhalb der Landesregierung zuständigen Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung noch dem Landesverwaltungsamt in der Vergangenheit Verstöße dieser Art bekannt geworden. Das Landesverwaltungsamt wird die Hinweise des LfD zum Anlass nehmen, die Gemeinden per Rundverfügung auf die Rechtslage hinzuweisen.

Zu Nummer 12.12

Telearbeit für eine kommunale Statistikstelle

Der LfD weist darauf hin, dass er bei zukünftigen Kontrollen kommunaler Statistikstellen auch die Einrichtung möglicher Teleheimarbeitsplätze zu prüfen haben werde. Er habe sich mit der Einführung von Teleheimarbeit bereits am Beispiel einer kommunalen Statistikstelle befasst.

Die Ausführungen des LfD zur Zulässigkeit der Telearbeit für eine kommunale Statistikstelle werden von der Landesregierung geteilt. Die Verantwortung für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der Einrichtung möglicher Teleheimarbeitsplätze für eine kommunale Statistikstelle liegt jedoch allein bei der jeweiligen Kommune, der nach Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes und Art. 87 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt garantiert ist, ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu verwalten.

Zu Nummer 14.1.6

Videüberwachung in öffentlichen Verkehrsmitteln

Der LfD berichtet unter Bezugnahme auf seine Ausführungen zum datenschutzrechtlichen Beratungs- und Klärungsbedarf bei Verkehrsunternehmen in Bezug auf die Videoüberwachung im seinem XII. Tätigkeitsbericht, dass er Hinweise zur Optimierung der Videoüberwachung in öffentlichen Verkehrsmitteln gegeben habe.

Die Landesregierung merkt dazu an, dass die Hinweise des LfD in seinem XII. Tätigkeitsbericht auf einen konkreten Vorfall in einem Verkehrsunternehmen zurückgingen, bei welchem nach Auffassung des LfD ein Missbrauch mit den aufgezeichneten Daten erfolgte.

Zum aktuellen Sachstand weist die Landesregierung darauf hin, dass nach wie vor in der Mehrzahl der Verkehrsverträge des Landes Sachsen-Anhalt mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) das Vorhandensein einer Videoaufzeichnung gefordert ist. Diese muss 90 vom Hundert des Fahrgastinnenraums abdecken; die Toilettenbereiche sind auszunehmen. Weiterhin sind die EVU verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten. Auf folgenden Linien des Schienenpersonennahverkehrs ist derzeit keine Videoaufzeichnung in den Fahrzeugen vorhanden:

- RB 33 Stendal – Tangermünde (EVU: HANSeatische Eisenbahn GmbH)
- RB 34 Stendal – Rathenow (EVU: HANSeatische Eisenbahn GmbH)
- RE 12 Leipzig – Zeitz – Gera (EVU: Erfurter Bahn GmbH)
- RB 22 Leipzig – Zeitz – Gera (EVU: Erfurter Bahn GmbH)
- RB 76 Weißenfels – Zeitz (EVU: DB Regio AG als Burgenlandbahn)
- RB 78 Merseburg – Querfurt (EVU: DB Regio AG als Burgenlandbahn)

Die vorhandenen Videoaufzeichnungsanlagen werden von den EVU in Betrieb gehalten und genutzt. Es erfolgt hierbei eine Aufzeichnung auf Festplatte, eine Live-Überwachung ist in keinem Vertrag vorgesehen.

Die Organisation der Nutzung und Auswertung der Videoaufzeichnungssysteme obliegt den jeweiligen EVU. Es werden hierzu keine Vorgaben in den Verträgen festgeschrieben.

Gegenüber den EVU ist selbstverständlich eine Auswertung der Hinweise des LfD erfolgt. Wie dargestellt, sind die EVU verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten. Die internen Regelungen der jeweiligen EVU zum Umgang mit dem Videoaufzeichnungssystem sind der Landesregierung nicht bekannt.

Zu Nummer 14.2

Videoüberwachung an Schulen

Der LfD weist unter Bezugnahme auf LT-Drs. 7/1843 darauf hin, dass Videoüberwachungen an Schulen nur in ganz engen Grenzen im Rahmen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zulässig seien.

Die Landesregierung merkt zu diesem Hinweis an, dass die Entscheidung darüber, ob eine Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Bereiche an öffentlichen Schulen in Sachsen-Anhalt erfolgt, eine Entscheidung des jeweiligen Schulträgers in eigener Verantwortung und im Rahmen der Gesetze ist. Die Rahmenbedingungen der Speicherung und Verwendung von Videoaufnahmen sind eng begrenzt. Die Landesregierung plant hierzu gemeinsam mit dem LfD, die Schulträger durch Sensibilisierungen und Fortbildungen bei der datenschutzkonformen Nutzung von Videoüberwachungstechnik zu unterstützen. Hierzu wird zunächst ein gemeinsames Informationspapier erstellt.

Zu Nummer 15.1

VEMAGS-Staatsvertrag – Neuer Entwurf

Der LfD thematisiert die Verzögerungen im Verfahren zum VEMAGS-Staatsvertrag.

Die Landesregierung weist zu den angesprochenen Verzögerungen darauf hin, dass sich zum Entwurf des Staatsvertrages zu Beginn des Jahres 2018, unter anderem aufgrund des Beitritts des Bundes zum „Verfahrensmanagement Großraum- und Schwertransporte“ (VEMAGS), weiterer Änderungsbedarf ergeben hat. Des Weiteren war im Zusammenhang mit der DS-GVO zu überprüfen, inwieweit eine Anpassung der Regelungen in Art. 3 des Entwurfs eines VEMAGS-Staatsvertrages erforderlich war. Hierzu sollten insbesondere die zu berücksichtigenden jeweiligen Landesdatenschutzgesetze abgewartet werden, um im Anschluss gegebenenfalls erforderliche Anpassungen am Entwurf des Staatsvertrags vornehmen zu können.

Der sich anschließende Abstimmungsprozess zwischen den Ländern führte zu dem Ergebnis, dass ein Verzicht auf einen Staatsvertrag und eine Überarbeitung der Verwaltungsvereinbarung VEMAGS allgemein befürwortet wurde. Auf der Verkehrsministerkonferenz am 18./19. Oktober 2018 wurde daher die Verwaltungsvereinbarung über das Zusammenwirken zum Betrieb und zur Weiterentwicklung des Gesamtsystems „Verfahrensmanagement Großraum- und Schwertransporte – VEMAGS“ (VV-VEMAGS) von allen Verkehrsministern unterzeichnet und ist seitdem in Kraft.

Zu Nummer 15.2

Autonomes Fahren

Der LfD weist auf einen intensiven Dialog zwischen der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder und Vertretern der deutschen Automobilindustrie hin, die in einer gemeinsamen Erklärung zu den datenschutzrechtlichen Aspekten bei der Nutzung vernetzter und nicht vernetzter Kraftfahrzeuge mündete. Weiter informiert der LfD allgemein über die Forschungstätigkeiten auf diesem Gebiet.

In Sachsen-Anhalt gibt es verschiedene Projektideen, die sich mit den betrieblichen und verkehrlichen Aspekten des automatisierten beziehungsweise autonomen Fahrens beschäftigen. Soweit datenschutzrechtliche Fragestellungen innerhalb der Projekte auftreten, wird die Landesregierung den LfD rechtzeitig beteiligen.